

Satzung der Gemeinde Stäbelow über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (BGBl. I S. 1224), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Stäbelow vom 22.06.05 folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 für das Gebiet westlich des Kindergartenweges, südlich der alten Satower Straße, östlich des Fahrtenholzer Weges, bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL B: TEXT

Die Festsetzung Nr. 4.2. zur überbaubaren Grundstücksfläche wird durch den nachfolgenden Wortlaut ersetzt:

- 4.2. Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) i.S.v. § 12 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) unzulässig. Ausgenommen hiervon sind überdachte Stellplätze auf der Fläche für Gemeinschaftsstellplätze nördlich der Planstraße A. Nebenanlagen i.S.v. § 14 (1) BauNVO, die Gebäude sind, sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) nur zulässig bis zu einer Baumasse von 15m³ je Baugrundstück und in einem Abstand von mindestens 3 m zu den Verkehrsflächen bzw. den Flächen mit festgesetzten Fahrrechten. Nebenanlagen i.S.v. § 14 (2) BauNVO bleiben hiervon unberührt. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) können Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) als Ausnahme zugelassen werden, wenn ein Abstand von mindestens 3 m zu den Verkehrsflächen bzw. den Flächen mit festgesetzten Fahrrechten eingehalten wird.

~~(Bauliche Anlagen i.S.v. § 23 Abs. 5 BauNVO (Nebenanlagen, überdachte Stellplätze, Garagen) sind nur zulässig hinter der Flucht der jeweils vorderen Baugrenze bezüglich der zur Grundstückserschließung bestimmten Verkehrsfläche bzw. bezüglich der zur Grundstückserschließung bestimmten Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten. Ausgenommen hiervon sind überdachte Stellplätze auf der Fläche für Gemeinschaftsstellplätze nördlich der Planstraße A sowie nicht überdachte Stellplätze. Hinter der Flucht der rückwärtigen Baugrenze bezüglich der zur Grundstückserschließung bestimmten Verkehrsfläche bzw. bezüglich der zur Grundstückserschließung bestimmten Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten sind bauliche Anlagen i.S.v. § 23 Abs. 5 BauNVO nur zulässig bis zu einer Baumasse von 15m³ je Grundstück. Zum Kindergartenweg und zum Fahrtenholzer Weg ist jeweils ein Abstand von 3,0 m von baulichen Anlagen i.S.v. Satz 2 – 4 freizuhalten.)~~

VERFAHRENSVERMERKE

1. Geändert aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 23.03.2005. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Der Landbote“ am 18.04.05 erfolgt.
2. Für die von den Planänderungen betroffene Öffentlichkeit bestand in der Zeit vom 26.04.2005 bis zum 10.05.2005 die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.
3. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 27.04.2005 Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.
4. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen am 22.06.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
5. Die Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.06.2005 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Änderung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.06.2005 gebilligt.
6. Die Satzung über die Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit festgestellt.
7. Der katastermäßige Bestand am im Geltungsbereich wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Bad Doberan,

(Siegelabdruck)

KV - Amt

8. Der Beschluss über die Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der geänderte Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Der Landbote“ am 11.07.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über die Änderung des Bebauungsplans ist am 11.07.2005 in Kraft getreten.

Stäbelow,

(Siegelabdruck)

Bürgermeister

Satzung
der Gemeinde Stäbelow

Landkreis Bad Doberan

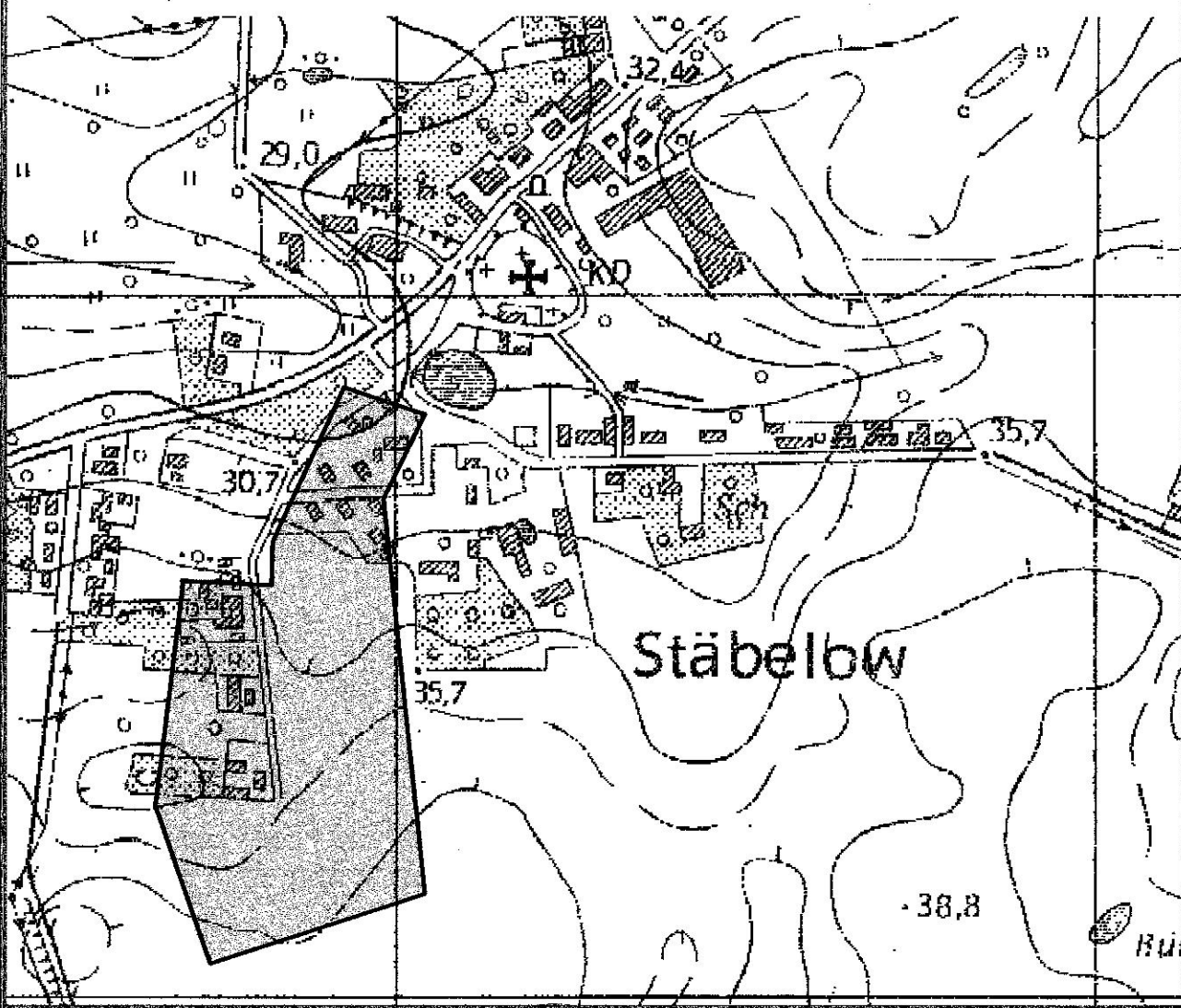
über die
3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3

für das Gebiet
westlich des Kindergartenweges, südlich der alten Satower Straße, östlich des Fahrtenholzer Weges

AUSFERTIGUNG

Bearbeitungsstand: 23. 06. 2005

Übersichtsplan M 1 : 5 000



Stäbelow, 22.06.2005



Bürgermeister

Dipl.- Ing. Wilfried Millahn Architekt für Stadtplanung, AKMV 872-92-1-d
Isd • Barnstorfer Weg 50 • 19057 Rostock • Tel. (0381) 377 06 42 • Fax (0381) 377 06 69

